



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax
E-Mail

GZ.: M/BP/03288/2015
Hamburg, den 10. Oktober 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
01.10.2015

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstück

101-009
1772 in der Gemarkung: Altstadt Nord

Nutzungsänderung, Erweiterungen und Fassadensanierung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Innenstadt

mit den Festsetzungen: G 4+1

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 4	Grundriss / 1.Untergeschoss
0 / 5	Grundriss / Erdgeschoss
0 / 6	Grundriss / 1.Obergeschoss
0 / 7	Grundriss / 2.Obergeschoss
0 / 8	Grundriss / 3.Obergeschoss
0 / 9	Grundriss / 4.Obergeschoss
0 / 12	Schnitt / CC-DD
0 / 13	Schnitt / AA-BB
0 / 14	Ansicht / Nord/Süd
0 / 15	Ansicht / Ost/Hof
0 / 16	4.3 Details Fassadenschnitt RG
0 / 17	4.3 Details Fassadenschnitt 5.OG
0 / 18	Visualisierung
0 / 19	Gewerbefläche
0 / 32	Müllberechnung
0 / 35	Betriebsbeschreibung f. Arbeitsstätten
0 / 36	Baubeschreibung
0 / 37	Brandschutzkonzept
0 / 38	Fassadenplanung Fenstervergrößerung
0 / 39	Lageplan - Abstandsflächen v. 01.04.16, M 1:200
0 / 40	Dachaufsicht v. 01.04.16, M 1:100
0 / 42	Ansichten Ost / Nord v. 01.04.16, M 1:100
0 / 43	Grundriss

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 1.1. für die Überschreitung der festgesetzten Geschossigkeit (4+1) um ein Vollgeschoss auf 6 Vollgeschosse.
 - 1.2. für den Verzicht auf das Zurückstaffeln des obersten Geschosses um 1,50m zu den Straßen Rosenstraße, Brandsende und Raboisen
2. Folgende planungsrechtliche Ausnahme wird nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt

- 2.1. für das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung im Kerngebiet für die geplanten Wohnungen im 5. Obergeschoss (§ 7 Abs. 3 BauNVO).
3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 3.1. für das Überschreiten der Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus um 0,30m in der Rosenstraße (§ 6 Abs.2 HBauO)
 - 3.2. für das Überschreiten der Abstandsfläche über die Straßenmitte um 2,61m in der Straße Brandsende (§ 6 (2) HBauO).
 - 3.3. für das Überschreiten der Abstandsfläche über die Straßenmitte um 3,14m in der Straße Raboisen (§ 6 (2) HBauO).
 - 3.4. für das Überschreiten der Rettungsweglängen von 10 m bis 20 m aus einigen Büros im 5.OG (§ 33 (2) HBauO)
 - 3.5. für das Überschreiten der Rettungsweglängen um bis zu 10 m aus einigen Büros im 4.OG (§ 33 (2) HBauO)
 - 3.6. für den Verzicht auf die feuerhemmende Ausführung der tragenden Teile der offenen internen Treppenanlage zwischen EG Foyer und 1.OG Kantine (§ 32 (4) HBauO).
 - 3.7. für die Deckenöffnung zwischen dem EG und 1.OG durch die interne Treppe im Foyer (§ 29 (4) HBauO)
 - 3.8. für den Verzicht auf das Herstellen von 1,20m Türen zu den Treppenträumen im Bereich der Versammlungsstätte Kantine (§ 7 (4) VStättVO)
 - 3.9. für die Rettungsweglängenüberschreitung um bis zu 11m in der bestehenden Tiefgarage (§ 15 (2) GarVO).

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 4.1. Standsicherheit (§ 15 Abs. 1 HBauO)

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

5. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- 5.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
- Alarmierungsanlage
 - Brandmeldeanlage
 - Lüftungsanlage
 - Rauchabzugsanlage
 - selbsttätige Feuerlöschanlage
 - Starkstromanlage
- Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Gestaltung

6. Unter der Voraussetzung, dass im laufenden Verfahren eine Klärung über den letzten Stand der erfolgten Gespräche stattfindet, durch welchen die zur Prüfung vorliegenden Darstellungen legitimiert werden, kann eine Genehmigung für das Vorhaben seitens der Stadtplanung in Aussicht gestellt werden.

Folgeeinrichtungen

7. Folgende **Fahrradplätze** sind erforderlich:
- 7.1. Es entsteht durch die Nutzungsänderung und Erweiterung ein Bedarf von 31 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
- Büroflächenerweiterung im 4. und 5. OG
- Es entsteht durch die Erweiterung der Büroflächen im 4. OG und 5. OG ein Mehrbedarf von 24 Fahrradstellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
- 7.2. 1 FP je 80 m² BGF: 1955 m² = 24,4 = 24 Fahrradstellplätze
- Wohnungen im 5. OG

- 7.3. Für die beiden Wohnungen im 5. OG entsteht ein Fahrradstellplatzbedarf von:
(FA 1/2013-ABH; Ziffer 1.2.1. der Anlage 1)

2 FP für WE 1
5 FP für WE 2

- 7.4. Für die WE 'en sind 7 Fahrradstellplätze erforderlich. (§ 48 Abs. 1 HBauO)

8. Folgende **Kfz-Stellplätze** sind erforderlich:

- 8.1. Es entsteht durch die Nutzungsänderung und Erweiterung ein Bedarf von 6 Pkw-Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Büroflächenerweiterung im 4. und 5. OG

Es entsteht durch die Nutzungsereiterung im 4. und 5. Obergeschoss mit Bürronutzung ein Mehrbedarf von (§ 48 Abs. 1 HBauO) der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

1 PKW-Stellpl. je 80 m² BGF: 1955 m² = 24,4 = 24 Pkw-Stellpl.

- 8.2. Die Herstellung von 18 Pkw-Stellplätzen wird untersagt (§ 48 Abs. 4 HBauO). Sie dürfen nicht hergestellt werden, weil sich das Grundstück im Abminderungsgebiet befindet.
- 8.3. Somit entsteht für die Erweiterung ein nachzuweisender Bedarf von 6 Pkw-Stellpl. für die zusätzliche Büroflächen

Wohnflächen im 5. OG

- 8.4. Für die beiden Wohnungen im 5 OG brauchen gemäß § 48 Abs. 1a HBauO keine Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden.

HINWEISE

9. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
10. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
11. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage Nr. 2 zum Bescheid

ABFALLENTSORGUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

12. Abfallrechtliche Anforderungen

- Nebenbestimmungen und Hinweise -
§ 19 Hamburgisches Wegegesetz (HWG), Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG),
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbN)

Zuständige-Stelle: Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg
Telefon: 040-2576 3231
Telefax: 040-2576 3200

13. Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist mit dem bereits bestehenden Müllraum (Raboisen) und der Erweiterung der Anzahl der Abfallbehälter um sechs Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter), wie im o. g. Plan dargestellt und in der Berechnung beschrieben, einverstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass es die Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter nur in den Größen 240 Liter und 1.100 Liter gibt.
14. Des Weiteren gilt wie bisher, dass im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Müllraum, die Neigung für den Transport ab 500 Liter Abfallbehälter 5 % nicht überschritten werden darf. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
15. Am Tage der Abfuhr muss der Müllraum, wie bislang, ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein. Der Zugang und Fahrweg zu dem Müllraum, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.
16. Hinweis: Der Antragsteller wird gebeten, bei der Ingebrauchnahme des Gebäudes angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluß- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) abzurufen bzw. zu bestellen.

Anlage Nr. 3 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

17. Lärmschutz

- 17.1. Die Geräuscentwicklung durch den allgemeinen Betrieb der beantragten Anlage, der technischen Lüftungs- und Kühlanlagen, durch Ladetätigkeiten, durch andere technische Einrichtungen und durch anlagenbedingte Fahrzeuggeräusche auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt.
- 17.2. Alle vorstehend beschriebenen Geräuschquellen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Geräusche dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 17.3. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen werden die an den als Kerngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Wohn- und Geschäftshäuser verursachten Geräuschimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem der beantragten Anlage zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

An den Beurteilungsorten des Gebäudes Brandsende 6 wird jeweils ein Grenzwert von:

tagsüber	(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	60 dB(A) und
nachts	(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	45 dB(A) festgelegt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben festgelegten Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 17.4. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen wird die in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen verursachte Geräuschimmission innerhalb von Gebäuden begrenzt. Für die Übertragung von Körperschall innerhalb des Gebäudes gilt am Beurteilungsort Rosenstraße 2 folgender Grenzwert:

tagsüber	(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	35 dB(A) und
nachts	(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsgrenzwerte bei der Übertragung von Körperschall innerhalb des Gebäudes um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

18. Abfallverwertung und Abfallentsorgung

- 18.1. Unvermeidlich anfallende Reststoffe sind gem. § 5 Abs. 1, Nr. 3 BImSchG so weit wie möglich zur Verwertung abzugeben. Über die ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung der Reststoffe, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen benannt sind, ist nach §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Nachweis gemäß Nachweisverordnung zu erbringen.

HINWEISE

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

19. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
20. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt gemäß der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung.
21. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.

Gründe

22. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA-Lärm).

Anlage Nr. 4 zum Bescheid

PERSONENBEFÖRDERUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

– Auflagen der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) – Stand 19.11.2015

Vorbemerkungen:

Es wird Bezug genommen auf Ihr Schreiben M/BP/03288/2015 vom 29.10.2015 zur geplanten Nutzungsänderung, Erweiterung und Fassadensanierung auf dem Grundstück Brandsende 7 / Rosenstraße 2 in direkter Nachbarschaft der Linie U2.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Zuge der Herstellung der Baugrube und des Gebäudes erhebliche Auswirkungen in Bezug zur darunterliegenden U-Bahn-Tunnelkonstruktion aufgetreten sind.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen der vorliegenden geplanten Baumaßnahme und dem benachbarten U-Bahn-Tunnel sind Beeinträchtigungen durch den U-Bahn-Betrieb inkl. Instandhaltung möglich.

Es ist daher sicherzustellen, dass die U-Bahn derzeit und auch zukünftig im Hinblick auf eine heranrückende Bebauung nicht in eine Störrolle gedrängt wird.

Bei Ausführung der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass jegliche Gefährdung des U-Bahn-Bestandes vermieden wird. Es sind die schonendsten Verfahren einzusetzen.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des U-Bahn-Betriebes ist während der Bauphase und in der Folgezeit auszuschließen.

ZUR PLANUNG

1.1. Allgemeine Anforderungen

- Durch die Baustelleneinrichtung sowie die die zukünftige Bebauung dürfen keine Beeinträchtigungen der Standsicherheit des Tunnelwerkes bzw. Gefährdungen der Betriebssicherheit hervorgerufen werden.
- Sämtliche derzeitigen und zukünftige Aktivitäten und insbesondere Baumaßnahmen, die mit einer möglichen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit bzw. sogar Gefährdung der U-Bahn-Anlagen oder des Betriebes verbunden sein könnten, sind zuvor rechtzeitig mit der HOCHBAHN schriftlich abzustimmen.
- Die Unbedenklichkeit der Baumaßnahmen der Erweiterung in Bezug zur U-Bahn-Anlagen, insbesondere im Hinblick auf das Setzungsverhalten / Lasterhöhung, ist anhand von statisch und bautechnisch geprüften Ausführungsunterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind der HOCHBAHN rechtzeitig vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die HOCHBAHN leitet die wesentlichen Unterlagen mit ihrer Stellungnahme an die Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen (TAB) in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Freigabe weiter. Auflagen der Hochbahn und der TAB sind zu befolgen. Falls Zustimmungen gemäß § 60 BOStrab der TAB erforderlich werden, werden diese von der HOCHBAHN beantragt.

- Alle Maßnahmen, die Einfluss auf die Standsicherheit der benachbarten Gebäude und Anlagen der HOCHBAHN sowie die Betriebssicherheit der U-Bahn haben können, bedürfen der Zustimmung der HOCHBAHN.
- Rammarbeiten und schädliche Erschütterungen sind generell im Umfeld der U-Bahn-Bauwerke nicht gestattet.
- Die Nutzer des zukünftigen Gebäudes dürfen nicht durch den derzeitigen und einen zukünftigen U-Bahn-Betrieb beeinträchtigt werden. Durch die Gestaltung der Erweiterung und des Umbaus, aber auch durch bauliche Maßnahmen in dem Neubau selber ist sicherzustellen, dass eine Einhaltung der schwingungstechnische Entkoppelung im Hinblick auf die Erschütterungsemissionen aus dem U-Bahn-Betrieb Anforderungen gewährleistet ist und obliegt dem Bauherrn.
- Der Bauherr / Eigentümer verzichtet auf sämtliche Ansprüche gegen die HOCHBAHN im Hinblick auf die Emissionen des U-Bahn-Betriebes und aus Wartungs-, Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Veränderungsarbeiten an der Verkehrsanlage unter der Voraussetzung, dass die bisherige Trassenführung beibehalten wird.
- Anordnungen des Betriebsleiters der HOCHBAHN bzw. Auflagen der TAB, die zur Gewährleistung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablaufes der U-Bahn und zur Einhaltung der Regelungen der Verordnung über den Bau- und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dienen, sind von der Bauherrin / Eigentümerin jederzeit auch über die Bauzeit hinaus für die gesamte Standzeit des Gebäudes zu befolgen.

1.2. Kosten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme insbesondere auch für die HOCHBAHN entstehen, wie z. B. ggf. Abnahmen für eine Kranaufstellung, haben zu Lasten des Bauherrn zu gehen. Die HOCHBAHN (TBB26) benötigt hierfür eine Kostenübernahmeerklärung.

ZUR BAUAUSFÜHRUNG

- Der HOCHBAHN, (TBB26), Herrn Dipl.-Ing. Lüdtkke, Tel.: 040 / 3288-2722, Telefax: 040 / 3288-81-2722; E-Mail: Andreas.Luedtke@hochbahn.de ist rechtzeitig vorab ein verbindlicher Baustelleneinrichtungsplan zur Verfügung zu stellen.
- Es ist ein verantwortlicher Bauleiter gemäß § 57 HBauO für die Baumaßnahme zu benennen, der die konkreten Maßnahmen im Zusammenhang mit den U-Bahn-Anlagen mit dem Sachgebiete Projekte Bauausführung, TBB26, abstimmt.
- Die konkreten Maßnahmen sind mit dem Sachgebiet Projekte Bauausführung (TBB26) abzustimmen, schriftlich zu dokumentieren sowie seitens des verantwortlichen Bauleiters gemäß HBauO, § 57, für die Baumaßnahme zu unterzeichnen.
- Seitens des Bauherrn ist für eine ausreichende Verkehrssicherung während der Baumaßnahmen im Hinblick auf die U-Bahn und deren Anlagen zu sorgen.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude